

95. Kann sich der Richter bei der Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit des Wettbewerbsverbots, wegen dessen Verletzung Vertragsstrafe gefordert wird, auf die Prüfung beschränken, ob gerade die vom Handlungsgehilfen unter mehreren ihm verbotenen gewählte Wettbewerbstätigkeit, in deren Ausübung die Verbotsverletzung gesunden wird, ohne unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen untersagt werden durfte?

§ 74.

III. Zivilsenat. Urf. v. 15. November 1911 i. S. Sch. (Bell.) w.
B. (Rl.). Rep. III. 639/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte sich als Handlungsgehilfe im Warenhause der Klägerin durch ein im Laufe der Zeit teils beschränktes, teils erweitertes Abkommen einem Wettbewerbsverbot unterworfen, wonach ihm bei Strafe im Betrage des doppelten Jahresgehalts untersagt war, binnen zwei Jahren nach seinem Austritt bei bestimmten Warenhausgruppen, darunter der Firma W. W., tätig zu werden. Nachdem er seine Stellung bei der Klägerin gekündigt hatte, trat er bei dieser Firma als Handlungsgehilfe ein. Die Klägerin verlangte die Vertragsstrafe und erzielte in den beiden ersten Rechtszügen ein obfiegliches Urteil. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, auch das sonstige Verteidigungsvorbringen verwerfend, zu dem Einwande des Beklagten, das Abkommen sei wegen übermäßiger Beschränkung unverbindlich, folgendes ausgeführt: § 74 HGB. erkläre Vereinbarungen der fraglichen Art nicht schlechthin für unverbindlich, sondern nur insoweit, als das Verbot eine unbillige Erschwerung des Fortkommens zur Folge habe. Es handle sich also nur darum, ob das Abkommen insofern unverbindlich sei, als es dem Beklagten die Wettbewerbstätigkeit bei der Firma W. W. untersage. Dahingestellt könne bleiben, ob die Vereinbarung etwa insoweit unverbindlich sei, als sie sich weiterhin auf die im Abkommen bezeichneten anderen Geschäfte beziehe. In dem hiernach in Betracht kommenden Umfange aber erscheine die dem Beklagten auferlegte Beschränkung jedenfalls nicht als unbillig und deshalb nicht als unverbindlich. Es komme hinzu, daß das Warenhaus W. W., wie gerichtskundig, der Klägerin besonders gefährlich und gegen sie erbittert sei, die Klägerin daher besonders lebhaft wünschen müsse, sich gegen dessen Wettbewerb zu schützen. Die Revision findet diese Begründung rechtsirrig und ungenügend; sie rügt Verletzung der §§ 74 HGB., 286, 551 Nr. 7 RPO. Es gehe nicht an, einen Teil des Wettbewerbsverbots für unverbindlich zu erklären und gleichzeitig die Frage offen zu lassen, wie weit es im übrigen rechtswirksam sei oder nicht. Wenn das Abkommen teilweise keine Verpflichtung erzeuge, dann habe es dem Beklagten freistehen müssen, in irgendeine der verbotenen Stellungen einzutreten. Mit derselben Begründung, mit der es ihn wegen des Eintritts bei

W. W. verurteilt habe, sei dann das Berufungsgericht in der Lage gewesen, ihn bei der Annahme jeder anderen Stellung zu verurteilen. Sei aber das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß ihm die anderen Stellungen verboten seien, dann erhebe sich die Frage, ob er nicht bei W. W. tätig werden können. Der Richter dürfe nicht das Wettbewerbsverbot für teilweise wirksam erklären, ohne die Grenzen seiner Wirksamkeit festzustellen. Erst bei rechtlicher Würdigung des Gesamtinhalts derartiger Vereinbarungen lasse sich erkennen, ob sie ganz oder teilweise, oder gar nicht rechtsverbindlich seien; der Beklagte habe ein Recht, zu wissen, woran er sei. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt überschreitet die in dem Abkommen enthaltene Gesamtbeschränkung weder nach Zeit und Ort noch nach dem Gegenstande die Grenzen, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Beklagten ausgeschlossen wird. Außer den verbotenen gibt es in derselben Stadt und in anderen Großstädten Deutschlands noch viele Warenhäuser, in denen tätig zu werden dem Beklagten unbenommen blieb. Zudem ist nichts dafür vorgebracht, daß er mit seiner Tätigkeit gerade auf Warenhäuser angewiesen war, und nicht vielmehr in jedem kaufmännischen Großbetriebe hätte Beschäftigung finden können. Das Revisionsgericht ist, obwohl das Berufungsgericht sich darüber auszusprechen unterlassen hat, nicht gehindert, auf Grund der ihm vorgetragenen Tatsachen das Wettbewerbsverbot in seiner Gesamtheit für rechtsverbindlich zu erklären. Allein auch die vom Berufungsgerichte gegebene Begründung trägt die Entscheidung. Nimmt der Handlungsgehilfe eine von mehreren durch das Wettbewerbsverbot unter Vertragsstrafe gestellten Tätigkeiten auf, so kann zwar seine Berufung auf die Unverbindlichkeit des Verbots nicht mit der Erwägung beseitigt werden, es handle sich nur um eine von mehreren Tätigkeiten, die Ausschließung dieser einen bedeute deshalb keine übermäßige Beschränkung. Eine solche Begründung würde bei jeder einzelnen der verbotenen Tätigkeiten, die der Handlungsgehilfe etwa ergreifen möchte, zutreffen und nur in dem tatsächlich kaum möglichen Falle versagen, daß er sämtliche Tätigkeiten oder mehrere gleichzeitig aufnähme. Eine Prüfung der Billigkeit und Verbindlichkeit des Abkommens, die in solcher Weise die Gesamtheit seines Inhalts ganz außer acht lassen und

gerade so verfahren wollte, als ob das Verbot lediglich die vom Handlungsgehilfen aus den mehreren ausgewählte eine Tätigkeit bestrafe, würde der Absicht des Gesetzes nicht gerecht werden und die von der Vorschrift des § 74 HGB. bezweckte Fürsorge für den wirtschaftlich Schwächeren vereiteln. Es bedarf in jedem Falle der Abwägung, ob ohne übermäßige Beschränkung der vom Verbote betroffene Kreis von Tätigkeiten und damit die Möglichkeit verschlossen werden durfte, aus diesem Kreise die eine zu wählen. Eine vergleichende Prüfung, ob die im Wettbewerbsverbote gegebene Beschränkung das zulässige Maß überschreitet, kann aber nicht nur in der Weise und mit dem Ergebnis stattfinden, daß das Verbot in seiner Gesamtheit ausdrücklich für verbindlich oder für unverbindlich erklärt wird. Der Richter hat die übermäßige Beschränkung auf das richtige Maß zurückzuführen und die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren eine Unbilligkeit nicht vorliegt. Damit genügt er seiner Aufgabe in einem Rechtsstreit, dessen Ziel die Gewißheit darüber ist, ob durch eine bestimmte Tätigkeit eine Vertragsstrafe verwirkt werden konnte.

So ist das Berufungsgericht verfahren. Wenn es erklärt, es könne „dahingestellt“ bleiben, ob die Vereinbarung etwa insoweit unverbindlich sei, als sie sich auf die übrigen Firmen erstreckt, so hat damit nicht gesagt sein sollen, auf die Prüfung des Abkommens in seiner Gesamtheit komme es nicht an, weil ja nur für eine der mehreren verbotenen Tätigkeiten die Verbindlichkeit des Abkommens in Frage sei. Es hat vielmehr die durch das Wettbewerbsverbot in seiner Gesamtheit gegebene Beschränkung für den Fall, daß es in diesem weiten Umfange unverbindlich sein sollte, auf das Maß zurückgeführt, das nach der besonderen tatsächlichen Begründung eine unbillige Erschwerung unter allen Umständen ausschließt. Darin liegt nicht etwa ein Verkennen der Notwendigkeit, das gesamte Abkommen auf seine Verbindlichkeit zu prüfen, vielmehr wird an sich die Notwendigkeit dieser Prüfung vorausgesetzt, aber, wie sie im übrigen auch immer ausfallen möge, wegen der Erbitterung und Gefährlichkeit des von W. W. betriebenen Wettbewerbs und wegen des dadurch begründeten besonderen Interesses der Klägerin, gerade diesem Wettbewerb zu begegnen, die Verbindlichkeit des Abkommens in Ansehung der Wettbewerbstätigkeit des Beklagten bei W. W. festgestellt. Auf diese Feststellung konnte sich das Berufungsgericht bei der besonderen

Sachlage beschränken. Es brauchte keine Entscheidung abzugeben, die durch das Bedürfnis des Streitfalls nicht geboten war, nur um den Beklagten zu belehren, „woran er sei“